

HAMBURGISCHES GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATT

TEIL I

HmbGVBl. Nr. 5	FREITAG, DEN 18. FEBRUAR	2011
Tag	Inhalt	Seite
4. 2. 2011	Verordnung über die Veränderungssperre zur Änderung des Baustufenplans Heimfeld	55
8. 2. 2011	Verordnung über die Satzung der „Stiftung Lebensraum Elbe“ neu: 791-6-1	57
8. 2. 2011	Zweite Verordnung zur Änderung der Hamburgischen Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung 860-10-1	59
14. 2. 2011	Elfte Verordnung über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel	60

Angaben unter dem Vorschriftentitel beziehen sich auf die Gliederungsnummern in der Sammlung der Gesetze und Verordnungen der Freien und Hansestadt Hamburg.

Verordnung über die Veränderungssperre zur Änderung des Baustufenplans Heimfeld

Vom 4. Februar 2011

Auf Grund von § 14 und § 16 Absatz 1 des Baugesetzbuchs in der Fassung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2415), zuletzt geändert am 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585, 2617), in Verbindung mit § 4 des Bauleitplanfeststellungsgesetzes in der Fassung vom 30. November 1999 (HmbGVBl. S. 271), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), sowie § 1 der Weiterübertragungsverordnung-Bau vom 8. August 2006 (HmbGVBl. S. 481), zuletzt geändert am 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S. 350, 370), wird verordnet:

Einziger Paragraph

(1) Zur Sicherung der Planung wird eine Veränderungssperre für die in der Anlage schwarz umrandete Fläche des Entwurfs der Verordnung zur Änderung des Baustufenplans Heimfeld für das Flurstück 705 der Gemarkung Heimfeld am Corduaweg (Bezirk Harburg, Ortsteil 711) für zwei Jahre festgesetzt.

(2) Die Veränderungssperre nach Absatz 1 hat zum Inhalt, dass

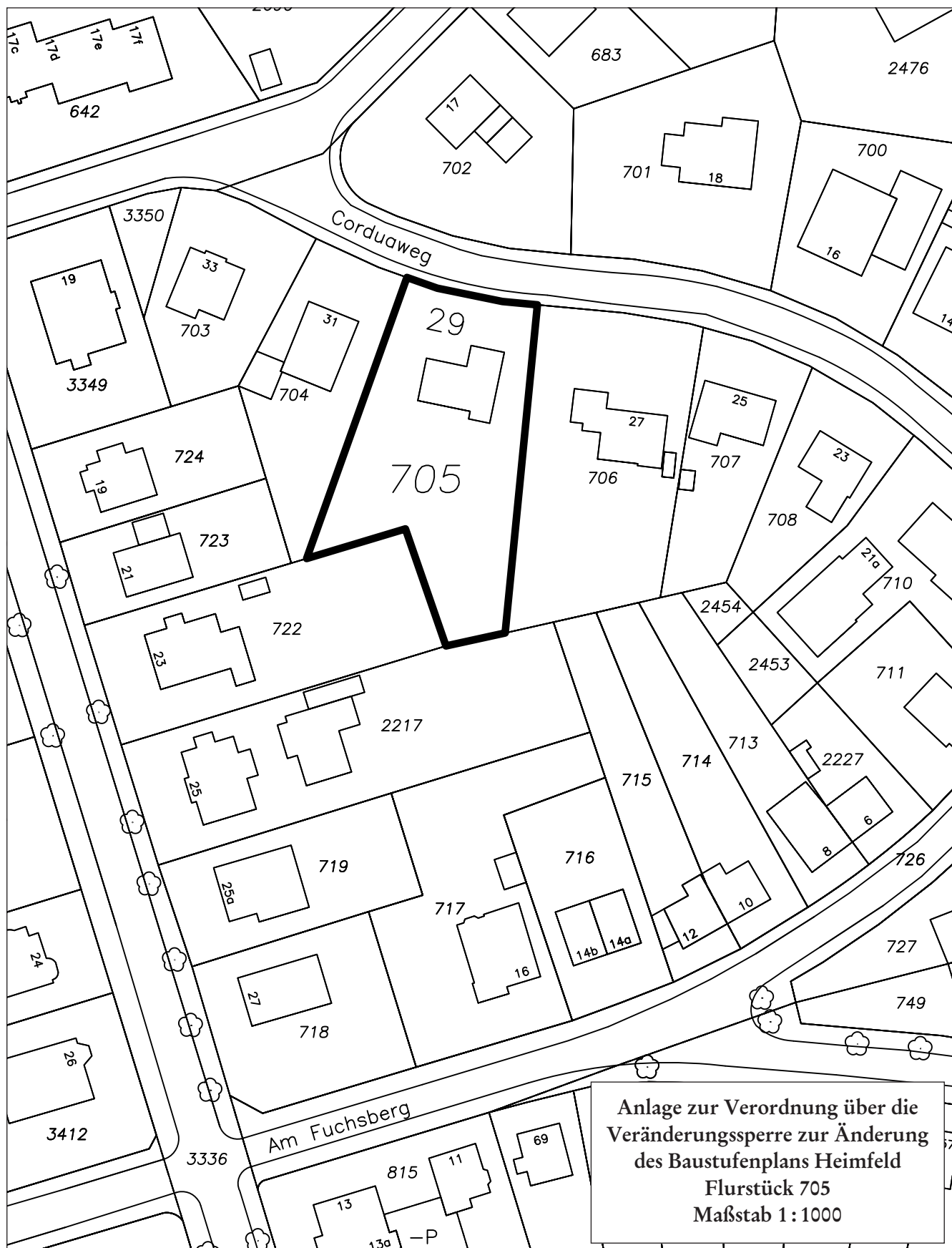
1. Vorhaben im Sinne des § 29 des Baugesetzbuchs nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden dürfen,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden dürfen.

(3) Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Absatz 1 Satz 1 des Baugesetzbuchs bezeichneten Nachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem örtlich zuständigen Bezirksamt beantragt. Das Erlöschen eines Entschädigungsanspruchs richtet sich nach § 18 Absatz 3 des Baugesetzbuchs.
2. Unbeachtlich ist eine nach § 214 Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 3 des Baugesetzbuchs beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Verordnung schriftlich gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist.

Hamburg, den 4. Februar 2011.

Das Bezirksamt Harburg



Verordnung über die Satzung der „Stiftung Lebensraum Elbe“

Vom 8. Februar 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes vom 11. Mai 2010 (HmbGVBl. S.383) wird verordnet:

Einziger Paragraph

Der „Stiftung Lebensraum Elbe“ wird die aus der Anlage ersichtliche erste Satzung gegeben.

Gegeben in der Versammlung des Senats,
Hamburg, den 8. Februar 2011.

Anlage

Satzung der „Stiftung Lebensraum Elbe“

§ 1

Stiftungsvermögen

(1) Die Stiftung ist mit einem Barkapital von 10 Millionen Euro ausgestattet. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden. Werden Zustiftungen nicht ausdrücklich zur unmittelbaren Erfüllung des in § 2 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes genannten Stiftungszwecks bestimmt, fließen sie dem Stiftungsvermögen zu.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem realen Wert ungeschmälert zu erhalten. Es ist Ertrag bringend in solchen Werten anzulegen, die nach der mit der Sorgfalt einer ordentlichen Kauffrau oder eines ordentlichen Kaufmanns vorzunehmenden Auswahl als sicher gelten.

§ 2

Erträge, Zuführungen und sonstige Einnahmen

(1) Die zur Erreichung des Stiftungszwecks zur Verfügung stehenden Mittel bestimmen sich nach den im Vorjahr aus dem Stiftungsvermögen erwirtschafteten, um die laufenden Kosten bereinigten Erträge, den jährlichen Zuführungen der Hamburg Port Authority in Höhe von 4 vom Hundert des Hafengeldes auf der Basis der Hafengeldeinnahmen des Vorjahres sowie sonstigen Zuführungen und Einnahmen, soweit sie nicht das Stiftungsvermögen erhöhen.

(2) Dem jeweiligen Bedarf entsprechend kann die Stiftung Erträge, Zuführungen und sonstige Einnahmen ganz oder teilweise einer Rücklage zuführen, sofern dies den Grundsätzen einer ordnungsgemäßen Wirtschaftsführung entspricht.

(3) Die Mittel dürfen ausschließlich für die im Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetz vorgesehenen Zwecke verwendet werden. Maßnahmen, die die Stiftung durchführen oder fördern will, sind im Interesse eines effektiven Mitteleinsatzes frühzeitig mit den für das Naturschutz- und Wasserrecht örtlich zuständigen Behörden zu koordinieren.

(4) Beabsichtigt die Stiftung, Rechte an Grundstücken zu erwerben, so ist die Finanzierung zu erwartender Unterhaltungs-, Betriebs- und Pflegekosten vorher zu sichern. Der Erwerb von Grundstücken zu Tauschzwecken ist zulässig, um den Erwerb von Flächen zu ermöglichen, die sich besonders für die Verbesserung des ökologischen Zustands der tidebeeinflussten Unterelbe und ihrer Nebenflüsse eignen.

(5) Die Stiftung erfüllt ausschließlich und unmittelbar steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung widersprechen oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Organe der Stiftung

(1) Organe der Stiftung sind der Vorstand und der Stiftungsrat.

(2) Der Vorstand wird hauptamtlich, die Mitglieder des Stiftungsrats werden ehrenamtlich tätig.

(3) Notwendige Auslagen der Mitglieder des Stiftungsrats können ersetzt werden. Sofern Sitzungsgelder oder Aufwandsentschädigungen gezahlt werden sollen, sind hierüber Richt-

linien zu erlassen, die der Genehmigung der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Finanzamts bedürfen.

§ 4

Vorstand und Geschäftsstelle

(1) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, vollzieht die Beschlüsse des Stiftungsrats und erledigt die laufenden Angelegenheiten der Stiftung. Er leitet die Geschäftsstelle. Über die Anstellungsverträge des Vorstands und des Personals der Geschäftsstelle entscheidet der Stiftungsrat. Ist der Vorstand nicht nur vorübergehend an der Wahrnehmung seiner Aufgaben gehindert, kann der Stiftungsrat mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde eine Vertretung bestellen.

(2) Der Vorstand kann aus wichtigem Grund durch Beschluss des Stiftungsrats abberufen werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vorstand

1. seine Pflicht gröblich verletzt oder
2. seine Tätigkeit nicht mehr ordnungsgemäß ausüben kann.

(3) Der Vorstand stellt zum 1. Oktober eines Jahres für das folgende Geschäftsjahr einen Wirtschaftsplan auf, der die zu erwartenden Einnahmen und Ausgaben enthält, und legt diesen dem Stiftungsrat zur Beschlussfassung vor. Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand nach gewissenhafter Prüfung der Erfüllung des Stiftungszwecks einen kaufmännischen Jahresabschluss sowie eine Vermögensübersicht. Der kaufmännische Jahresabschluss und die Vermögensübersicht sind von einer Wirtschaftsprüferin oder einem Wirtschaftsprüfer zu prüfen und mit einem Testat zu versehen.

(4) Der Vorstand berichtet dem Stiftungsrat in dessen Sitzungen über die Liquidität der Stiftung und über die laufenden und geplanten Maßnahmen zur Verbesserung des ökologischen Zustands der tidebeeinflussten Unterelbe und ihrer Nebenflüsse einschließlich des Ergebnisses der Koordinierung mit den für das Naturschutz- und Wasserrecht örtlich zuständigen Behörden.

§ 5

Stiftungsrat

(1) Der Stiftungsrat nimmt die ihm gemäß § 7 Absatz 3 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes zugewiesenen Aufgaben wahr. Er besteht aus elf Mitgliedern. Fünf Mitglieder werden auf Vorschlag des Senats der Freien und Hansestadt Hamburg, je ein Mitglied auf Vorschlag der in der Anlage benannten Naturschutzorganisationen bestellt. Der Senat schlägt außerdem den oder die Vorsitzende nach Maßgabe von § 7 Absatz 1 Satz 5 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes vor. Das Vorschlagsrecht nach den Sätzen 3 und 4 bleibt erhalten, wenn die Nachfolge für ein vorzeitig ausgeschiedenes oder abberufenes Mitglied zu bestellen ist. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Nach Ablauf der Amtszeit des Stiftungsrats nehmen die Mitglieder ihre Aufgaben bis zur Neubestellung eines Stiftungsrats weiter wahr.

(2) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Stiftungsrats abberufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. § 4 Absatz 2 gilt entsprechend. Das Mitglied nimmt an der Beratung und Beschlussfassung nicht teil.

(3) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(4) Der Stiftungsrat kann Ausschüsse bilden. Er kann einen ständigen Ausschuss einsetzen, der die Sitzungen des Stif-

tungsrats vorbereitet und zwischen den Sitzungen Angelegenheiten der Stiftung mit dem Vorstand berät. Der ständige Ausschuss setzt sich aus vier Mitgliedern des Stiftungsrats zusammen, von denen je zwei auf Vorschlag der Freien und Hansestadt Hamburg und der Naturschutzverbände ernannt werden. Der ständige Ausschuss wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und gibt sich eine Geschäftsordnung, in der er den Geschäftsgang regelt.

§ 6

Geschäftsgang des Stiftungsrats

(1) Die Vorsitzende oder der Vorsitzende beruft den Stiftungsrat nach Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, ein und leitet die Sitzungen. Die Einberufung hat zu erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder dies beantragen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Übersendung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen.

(2) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und mindestens sechs Mitglieder einschließlich des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden oder der Stellvertretung anwesend sind.

(3) Beschlüsse werden außer in den Fällen des Absatzes 4 mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden. In dringenden Fällen kann der Stiftungsrat einen Beschluss auch dadurch fassen, dass die Mehrheit seiner Mitglieder ihre Zustimmung innerhalb einer Erklärungsfrist von vier Wochen schriftlich erteilt, gerechnet vom Tag der Versendung des Beschlussentwurfs. Bei der Beschlussfassung durch schriftliches Verfahren entfällt das Doppelstimmrecht der oder des Vorsitzenden.

(4) Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Abberufung des Vorstands oder eines Mitglieds des Stiftungsrats bedürfen der Zustimmung von sieben Mitgliedern. Absatz 3 Sätze 3 und 4 findet keine Anwendung.

(5) Über die Sitzungen ist eine von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Sie muss insbesondere die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Gegenstände der Verhandlung, die Anträge, die Abstimmungsergebnisse und den Wortlaut der Beschlüsse enthalten. Über Beschlüsse, die im Wege der schriftlichen Abstimmung gefasst worden sind, ist ein Protokoll anzufertigen, dem die schriftlichen Abstimmungserklärungen beizufügen sind. Die Niederschriften oder Protokolle sind allen Mitgliedern des Stiftungsrats und dem Vorstand zuzuleiten.

§ 7

Genehmigungsbedürftige Geschäfte

Der Genehmigung der nach § 11 des Lebensraum Elbe-Stiftungsgesetzes Aufsicht führenden Behörde bedürfen:

1. die Änderung der Satzung;
2. die Abberufung des Vorstands und der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden des Stiftungsrats aus wichtigem Grund;
3. der Wirtschaftsplan;
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und der Abschluss von Gewährverträgen;
5. Kaufverträge über Grundstücke;
6. der Anstellungsvertrag mit dem Vorstand sowie wesentliche Änderungen des Anstellungsvertrages.

Die Aufsicht führende Behörde kann ihre Genehmigung für bestimmte Arten von Geschäften gemäß Satz 1 Nummern 4 und 5 allgemein erteilen.

§ 8

Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage zu § 5 Absatz 1 Satz 3 der Satzung

1. Naturschutzbund Deutschland, Landesverband Hamburg e.V.
2. Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND), Landesverband Hamburg
3. WWF Deutschland, Internationales WWF-Zentrum für Meeresschutz
4. Naturschutzverband GÖP – Gesellschaft für ökologische Planung e.V. –
5. Förderkreis „Rettet die Elbe“ e.V.

Zweite Verordnung

zur Änderung der Hamburgischen Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung

Vom 8. Februar 2011

Auf Grund von § 5 Absatz 2 des Hamburgischen Landespflegegesetzes vom 18. September 2007 (HmbGVBl. S. 296), geändert am 22. Juni 2010 (HmbGVBl. S. 440), wird verordnet:

§ 1

Die Hamburgische Landespflegegesetz-Durchführungsverordnung vom 4. Dezember 2007 (HmbGVBl. S. 416), geändert am 6. April 2010 (HmbGVBl. S. 258), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - 1.1 In Absatz 1 wird das Wort „Kostenrichtwertes“ durch das Wort „Höchstbetrages“ ersetzt.
 - 1.2 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Höchstbetrag liegt bei 19,35 Euro pro Platz und Tag für Pflegeheime ohne eigene Großküche oder Wäschereinigung und bei 20,55 Euro für Pflegeheime mit eigener Großküche oder Wäschereinigung.“
 - 1.3 Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - 1.3.1 In den Sätzen 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Kostenrichtwert“ durch das Wort „Höchstbetrag“ ersetzt.
 - 1.3.2 In Satz 3 wird das Wort „Kostenrichtwertes“ durch das Wort „Höchstbetrages“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - 2.1 In Absatz 2 Satz 1 wird die Textstelle „, soweit sie insgesamt den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten“ gestrichen.
 - 2.2 In Absatz 5 Satz 2 wird die Textstelle „, soweit sie insgesamt den Kostenrichtwert gemäß § 4 Absatz 2 nicht überschreiten“ gestrichen.
 - 2.3 Absatz 7 erhält folgende Fassung:

„(7) Überschreiten die ermittelten gesondert berechenbaren Aufwendungen gemäß Absatz 1 den Höchstbetrag aus § 4 Absatz 2, so ist der Höchstbetrag anzusetzen, sofern keine Ausnahmetatbestände im Sinne des § 4 Absatz 3 vorliegen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- 3.1 Absatz 2 Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. der Höchstbetrag liegt bei 13,60 Euro pro Platz und Tag und“.

- 3.2 In Absatz 2 Nummer 2 wird hinter dem Wort „wurden“ die Textstelle „; wurde in diesen Vereinbarungen nicht auf einen einrichtungsspezifischen Auslastungsgrad Bezug genommen, so ist von einer Auslastung von 85 v. H. auszugehen“ angefügt.

- 3.3 Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Ermittlung der gesondert berechenbaren Aufwendungen ist für wirtschaftlich selbstständige Einrichtungen der Kurzzeitpflege entsprechend den §§ 1 bis 5 mit folgenden Änderungen durchzuführen:

1. der Höchstbetrag liegt bei 22,30 Euro pro Platz und Tag für Einrichtungen ohne eigene Großküche oder Wäschereinigung und bei 23,70 Euro für Einrichtungen mit eigener Großküche oder Wäschereinigung und
2. abweichend von § 5 Absatz 8 ist von einer Auslastung von 85 v. H. auszugehen.“

4. § 12 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- 4.1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Eine Zustimmung nach § 2 Absatz 3, die nach den bis zum 28. Februar 2011 geltenden Vorschriften erteilt wurde, behält ihre Gültigkeit, auch wenn der Höchstbetrag nach § 4 Absatz 2 überschritten ist.“

- 4.2 Es wird folgender Satz angefügt:

„Für Ersatzbauten und Erweiterungsbauten gelten die Sätze 1 und 2 nicht.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. März 2011 in Kraft.

Gegeben in der Versammlung des Senats,

Hamburg, den 8. Februar 2011.

**Elfte Verordnung
über die Erweiterung der Verkaufszeiten aus Anlass
von besonderen Ereignissen im Bezirk Eimsbüttel**

Vom 14. Februar 2011

Auf Grund von § 8 Absatz 1 des Ladenöffnungsgesetzes vom 22. Dezember 2006 (HmbGVBl. S. 611), geändert am 15. Dezember 2009 (HmbGVBl. S. 444, 449), in Verbindung mit der Weiterübertragungsverordnung-Verkaufszeiten vom 11. Juni 2002 (HmbGVBl. S. 92), geändert am 23. September 2003 (HmbGVBl. S. 477), wird verordnet:

§ 1

Sonntagsverkaufszeiten im Bezirk Eimsbüttel

(1) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 27. März 2011, aus Anlass der Veranstaltungen „Künstlerfest“, „Biker-Frühlingsfest“, „Fit, gesund und schön ins Frühjahr“, „Frühlingsoffensive“, „Frühlingserwachen“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(2) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 19. Juni 2011, aus Anlass der Veranstaltungen „Tibargfest“, „Sommerfest“, „Schnelsen kocht auf“, „Sommerevent“, „Midsommarfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(3) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 25. September 2011, aus Anlass der Veranstaltungen

„Herbstflohmarkt & Dinosaurierwelten“, „Indian-Summer-Party“, „Kunst- und Infomeile“, „Sommerausklang“, „Herbstfest“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

(4) Verkaufsstellen im Bezirksamtsbereich dürfen am Sonntag, den 6. November 2011, aus Anlass der Veranstaltungen „Herbstfest“, „Licht-an-Aktion“, „Weihnachtsstimmung“, „Warten auf LUCIA“ in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Schlussvorschrift

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Ladenschluss vom 12. Mai 1998 (HmbGVBl. S. 68), zuletzt geändert am 19. Oktober 2004 (HmbGVBl. S. 386), bleibt unberührt.

Hamburg, den 14. Februar 2011.

Das Bezirksamt Eimsbüttel